

08.09.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 - GFG 2024).

Der fiktiven Bedarfsermittlung dieses Gesetzes liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde. Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung.

Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) im April 2019 vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Ergänzend wurde das Walter Eucken Institut (WEI) in Freiburg unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld mit einem Gutachten zu weiteren Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich beauftragt.

Das Gutachten des WEI von Juni 2020 hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Bevölkerungszahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs.

Auch der vom Gutachter festgestellte statistisch und ökonomisch signifikante Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden findet weiterhin durch Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund des anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahrens verbleibt es bei der Festsetzung der nach Rechtsstellung differenzierten Hebesätze zunächst weiterhin dabei, dass nur die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert wird.

Weiterhin berücksichtigt das GFG 2024 das Ergebnis einer Untersuchung des Beschultenansatzes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) unter Leitung von Dr. Michael Thöne von Juni 2023. Die Gutachter empfehlen, die im offenen Ganztags Beschulten – statt wie bisher den Halbtagsbeschulten – künftig den Ganztagsbeschulten zuzurechnen, da diese mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die im gebundenen Ganztags Beschulten verursachen.

Im GFG 2024 wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2016 bis 2020 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung).

Nachdem seit dem GFG 2021 die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen zunächst hälftig umgesetzt wurden, erfolgt für das GFG 2024 eine vollständige Aktualisierung. Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Nach der diesjährigen Mai-Steuerschätzung beträgt die originäre Finanzausgleichsmasse rund 15,17 Milliarden Euro (15 165 895 100 Euro).

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2021 und 2022 von insgesamt 1 491 804 400 Euro aus Landesmitteln wird nunmehr im Rahmen eines Vorwegabzuges mit jährlich 29 836 000 Euro über 50 Jahre dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Die im Gesetzentwurf ermittelten Zuweisungsbeträge basieren zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2023 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Verbundzeitraum) bezieht.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem die fortgeschriebenen Zensusdaten der Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2024 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 341 988 100 Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2024 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 1 010 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung der Kommunen an das Land aus der Abrechnung des Jahres 2023 von 22 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 830 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (federführend) und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans 2024 des Landes dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2024 Rechnung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz gewährt u.a. den Landschaftsverbänden eine Investitionspauschale, die für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Verfahrensweisen wurden dahingehend digitalisiert, dass Bescheide elektronisch über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zugestellt werden und Meldungen der Kommunen ausschließlich über eine webbasierte Anwendung (IDEV- Internet Datenerhebung im Verbund) erfolgen.

L Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das GFG ist ein Jahresgesetz.

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 - GFG 2024)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2
Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale
§ 17 Schul- und Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage

- § 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024
Anlage 2 Hauptansatzstaffel
Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gemäß den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gemäß § 22.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrages,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),

6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011,
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen,
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2 600 000 000 Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und in Verbindung mit Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze,
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze,
13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931),
14. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) und

15. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die vom Bund an die Länder für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2024 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 9 071 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 000 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

(3) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden Mittel in Höhe von 29 836 000 Euro zur Rückführung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1511) kreditierten Beträge abgezogen.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfzuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Sozillasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl gemäß den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl gemäß den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 12 910 069 700 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Gemeinden mit | 10 133 688 700 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 510 314 000 Euro und |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 266 067 000 Euro. |

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl gemäß § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschulthenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschulthenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulthen gewichtet nach

1. Langtagsbeschulthen mit 3,0 und
2. Kurztagsbeschulthen mit 0,97.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulten den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 20,53 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 1,02 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,21 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerung-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 436 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 243 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 259 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,

3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 530 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 501 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 12.
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschuldenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Beschuldenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulden nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 33,77 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,38 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16**Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 499 756 800 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 319 756 800 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 114 402 900 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 111 706 900 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 93 647 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 817 307 400 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18 Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 69 963 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 44 890 400 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, (Kurortehilfe) in Höhe von 12 086 100 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 10 648 600 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 17 924 500 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 231 200 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
4. Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag. Maßgeblich ist der Status der Anerkennung zum Stichtag 31. Dezember 2023. Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil

aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 9 962 250 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 7 962 250 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 1 032 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 830 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,

2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und

3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2022. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2022 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2022. Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen Ganztags teilnehmen, gelten als Langtagsbeschulte. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulten. Der Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2022 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2022.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2022.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, 6 und 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2022, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2022 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2022 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,91 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,23 Euro festgesetzt. Sofern das Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser zugrunde gelegt wird, beträgt der maßgebliche Gebührensatz 3,94 Euro.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2024 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2025 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2025 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das zu berichtigende Steuer-Ist-Aufkommen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30**Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, im Folgenden Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

§ 31**Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2024 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2025, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2025 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2024)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024					
1	Zeile	Steuerverbund 2023**) Euro	Steuerverbund 2024***)		
			Euro	Veränderung zu 2023**)	
				absolut	%
2	3	4	5	6	
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
	* Lohnsteuer	19 323 092 813	20 959 583 594	1 636 490 781	8,47
	* veranlagte Einkommensteuer	6 660 474 776	6 382 937 154	- 277 537 622	-4,17
	* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3 273 984 952	2 458 407 527	- 815 577 425	-24,91
	* Körperschaftsteuer	4 204 436 923	3 801 902 507	- 402 534 416	-9,57
	* Umsatzsteuer	23 193 389 326	23 024 006 832	- 169 382 494	-0,73
	* Einfuhrumsatzsteuer	7 908 198 034	9 431 329 169	1 523 131 135	19,26
	* Abgeltungssteuer	812 793 520	629 012 369	- 183 781 151	-22,61
	Fakultativer Steuerverbund	65 376 370 344	66 687 179 152	1 310 808 809	2,01
	* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	2 363 567 177	1 708 391 548	- 655 175 629	-27,72
	Summe Verbundsteuern	67 739 937 521	68 395 570 700	655 633 179	0,97
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
	* Länderfinanzausgleich	294 900 000	448 500 000	153 600 000	
	* Familienleistungsausgleich	- 877 231 000	-1 048 013 400	- 170 782 400	
	* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	57 809 500	27 699 000	- 30 110 500	
	* Spielbankabgabe	- 12 942 500	- 12 928 500	14 000	
	* Kompensation Betriebskosten KIFöG	- 182 272 100	- 182 076 400	195 700	
	* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 890 000	- 17 880 000	10 000	
	* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 102 500 000	- 135 681 000	- 33 181 000	
	* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	- 215 775 000	- 215 475 000	300 000	
	* Ust statt Entflechtungsmittel	- 560 837 300	- 560 235 000	602 300	
	* Weiterentwicklung Qualität Kita	- 429 950 000	- 107 475 000	322 475 000	
	* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	- 26 975 000	0	26 975 000	
	* Pakt für den Rechtsstaat	0	- 23 727 000	- 23 727 000	
	* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	- 10 800 000	- 75 500 000	- 64 700 000	
	* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	- 194 777 100	- 46 375 500	148 401 600	
	* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	- 246 171 400	- 184 628 600	61 542 800	
	* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	0	- 323 100 000	- 323 100 000	
	Verbundgrundlagen insgesamt	65 214 525 621	65 938 674 300	724 148 679	1,11
	Verbundsatz (v.H.)	23,00	23,00		
	originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	14 999 340 900	15 165 895 100	166 554 200	1,11
	Rückführung der Corona-Kreditierung Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)		- 29 836 000	- 29 836 000	
	* Tantiemen	- 11 716 000	- 9 071 000	2 645 000	
	* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	215 400 000	215 000 000	- 400 000	
	Finanzausgleichsmasse	15 203 024 900	15 341 988 100	138 963 200	0,91

**) Ist 10/21-09/22

***) Ist 10/22- 04/23 zzgl. Mai-Steuerschätzung für 05/23-09/23

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2024)

Hauptansatzstaffel

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2024
1	100,0	21 000
2	103,0	51 000
3	106,0	80 500
4	109,0	110 500
5	112,0	140 500
6	115,0	170 000
7	118,0	200 000
8	121,0	230 000
9	124,0	259 500
10	127,0	289 500
11	130,0	319 000
12	133,0	349 000
13	136,0	379 000
14	139,0	408 500
15	142,0	438 500
16	145,0	468 500
17	148,0	498 000
18	151,0	528 000
19	154,0	558 000
20	157,0	587 500
21	160,0	617 500
22	163,0	647 500

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 647 500 beträgt der Ansatz 166,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2024)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Aachen, krfr. Stadt	252 136	249 070	248 878
Ahaus, Stadt	40 245	39 658	39 404
Ahlen, Stadt	53 348	52 627	52 635
Aldenhoven	14 081	13 893	13 787
Alfter	23 904	23 521	23 467
Alpen	12 649	12 528	12 502
Alsdorf, Stadt (ab 21.10.2009)	48 328	47 678	47 330
Altena, Stadt	16 430	16 389	16 527
Altenbeken	9 212	9 097	9 105
Altenberge	10 415	10 371	10 406
Anröchte	10 359	10 203	10 225
Arnsberg, Stadt	74 323	73 423	73 487
Ascheberg	15 822	15 602	15 580
Attendorn, Stadt	24 448	24 207	24 330
Augustdorf	10 365	10 317	10 147
Bad Berleburg, Stadt	18 923	18 709	18 847
Bad Driburg, Stadt	19 390	18 985	18 902
Bad Honnef, Stadt	26 061	25 738	25 759
Bad Laasphe, Stadt	13 467	13 337	13 412
Bad Lippspringe, Stadt	16 808	16 424	16 408
Bad Münstereifel, Stadt	17 282	17 152	17 387
Bad Oeynhausen, Stadt	49 477	48 803	48 535
Bad Salzuflen, Stadt	54 808	54 074	54 166
Bad Sassendorf	12 451	12 294	12 052
Bad Wünnenberg, Stadt	12 341	12 202	12 206
Baesweiler, Stadt (ab 21.10.2009)	27 620	27 351	27 319
Balve, Stadt	11 143	11 092	11 217
Barntrop, Stadt	8 611	8 502	8 501
Beckum, Stadt	37 333	36 737	36 637
Bedburg, Stadt	24 302	23 867	23 743
Bedburg-Hau	13 341	13 033	12 973
Beelen	6 247	6 159	6 115

Bergheim, Stadt	62 376	61 807	61 749
Bergisch Gladbach, Stadt	112 712	111 645	111 636
Bergkamen, Stadt	49 263	48 669	48 919
Bergneustadt, Stadt	18 633	18 416	18 502
Bestwig	10 695	10 556	10 525
Beverungen, Stadt	13 238	13 083	13 064
Bielefeld, krfr. Stadt	338 332	334 002	333 509
Billerbeck, Stadt	11 681	11 525	11 538
Blankenheim	8 433	8 337	8 268
Blomberg, Stadt	15 407	15 095	15 093
Bocholt, Stadt	71 930	71 074	71 061
Bochum, krfr. Stadt	365 742	363 441	364 454
Bönen	18 438	18 169	18 126
Bonn, krfr. Stadt	336 465	331 885	330 579
Borchen	13 685	13 533	13 475
Borgentreich, Stadt	8 761	8 638	8 501
Borgholzhausen, Stadt	9 253	9 001	8 964
Borken, Stadt	43 489	42 974	42 650
Bornheim, Stadt	49 025	48 435	48 348
Bottrop, krfr. Stadt	118 113	117 311	117 388
Brakel, Stadt	16 372	16 195	16 125
Breckerfeld, Stadt	9 041	8 915	8 912
Brilon, Stadt	25 511	25 303	25 336
Brüggen	16 082	15 907	15 934
Brühl, Stadt	44 804	43 998	43 673
Bünde, Stadt	46 030	45 364	45 376
Burbach	15 315	14 924	14 913
Büren, Stadt	21 483	21 328	21 452
Burscheid, Stadt	18 968	18 681	18 527
Castrop-Rauxel, Stadt	73 795	73 078	73 126
Coesfeld, Stadt	37 030	36 382	36 182
Dahlem	4 400	4 361	4 301
Datteln, Stadt	35 191	34 876	34 714
Delbrück, Stadt	32 774	32 266	32 039
Detmold, Stadt	75 089	73 969	74 097
Dinslaken, Stadt	67 762	67 114	67 338
Dörentrup	7 660	7 630	7 662
Dormagen, Stadt	65 147	64 553	64 500
Dorsten, Stadt	76 720	74 551	74 515
Dortmund, krfr. Stadt	593 317	586 852	587 696
Drensteinfurt, Stadt	15 874	15 607	15 540
Drolshagen, Stadt	11 763	11 618	11 640
Duisburg, krfr. Stadt	502 211	495 152	495 885

Dülmen, Stadt	47 468	46 877	46 706
Düren, Stadt	93 207	91 814	91 272
Düsseldorf, krfr. Stadt	629 047	619 477	620 523
Eitorf	19 132	18 751	18 728
Elsdorf, Stadt	22 021	21 745	21 745
Emmerich am Rhein, Stadt	31 544	30 854	30 869
Emsdetten, Stadt	36 354	35 927	36 068
Engelskirchen	19 584	19 293	19 297
Enger, Stadt	20 705	20 483	20 469
Ennepetal, Stadt	30 652	30 306	30 117
Ennigerloh, Stadt	19 757	19 639	19 554
Ense	12 326	12 197	12 256
Erfstadt, Stadt	49 882	49 667	50 060
Erkelenz, Stadt	44 215	43 492	43 275
Erkrath, Stadt	43 856	43 594	43 878
Erndtebrück	6 970	6 937	6 953
Erwitte, Stadt	16 333	16 043	16 117
Eschweiler, Stadt (ab 21.10.2009)	56 049	55 784	56 172
Eslohe (Sauerland)	8 920	8 841	8 787
Espelkamp, Stadt	25 174	24 754	24 676
Essen, krfr. Stadt	584 580	579 432	582 415
Euskirchen, Stadt	59 772	58 754	58 466
Everswinkel	9 733	9 634	9 613
Extertal	11 004	10 926	11 042
Finnentrop	16 851	16 780	16 854
Frechen, Stadt	52 811	52 155	51 947
Freudenberg, Stadt	17 773	17 677	17 729
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 548	20 436	20 566
Gangelt	13 240	12 946	12 733
Geilenkirchen, Stadt	28 252	27 836	27 518
Geldern, Stadt	34 298	33 733	33 760
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	263 000	260 126	259 105
Gescher, Stadt	17 361	17 186	17 246
Geseke, Stadt	21 685	21 411	21 422
Gevensberg, Stadt	31 097	30 669	30 733
Gladbeck, Stadt	75 889	75 343	75 518
Goch, Stadt	35 270	34 593	34 531
Grefrath	14 880	14 734	14 759
Greven, Stadt	38 207	37 700	37 709
Grevenbroich, Stadt	64 596	63 922	63 941
Gronau (Westf.), Stadt	49 824	49 031	48 576
Gummersbach, Stadt	52 001	51 126	50 978
Gütersloh, Stadt	102 393	101 158	100 664

Haan, Stadt	30 542	30 298	30 263
Hagen, krfr. Stadt	189 783	188 713	188 687
Halle (Westf.), Stadt	21 970	21 574	21 448
Hallenberg, Stadt	4 537	4 481	4 490
Haltern am See, Stadt	38 117	37 808	37 845
Halver, Stadt	16 347	16 120	16 108
Hamm, krfr. Stadt	180 849	179 238	178 967
Hamminkeln, Stadt	27 248	26 900	26 962
Harsewinkel, Stadt	25 999	25 575	25 338
Hattingen, Stadt	54 637	54 061	54 278
Havixbeck	12 141	11 940	11 961
Heek	8 830	8 628	8 651
Heiden	8 317	8 194	8 204
Heiligenhaus, Stadt	26 681	26 367	26 301
Heimbach, Stadt	4 365	4 262	4 312
Heinsberg, Stadt	43 476	42 888	42 476
Hellenthal	7 925	7 827	7 797
Hemer, Stadt	34 024	33 708	33 863
Hennef (Sieg), Stadt	48 002	47 400	47 544
Herdecke, Stadt	22 758	22 689	22 653
Herford, Stadt	67 459	66 551	66 495
Herne, krfr. Stadt	157 368	156 621	156 940
Herscheid	6 954	6 933	6 988
Herten, Stadt	62 473	61 910	61 860
Herzebrock-Clarholz	16 379	16 184	16 095
Herzogenrath, Stadt (ab 21.10.2009)	46 941	46 290	46 225
Hiddenhausen	19 924	19 790	19 724
Hilchenbach, Stadt	14 775	14 583	14 646
Hilden, Stadt	55 815	55 182	55 274
Hille	15 728	15 374	15 378
Holzwickede	17 298	17 035	16 964
Hopsten	7 789	7 704	7 643
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 290	17 142	17 245
Hörstel, Stadt	20 766	20 506	20 335
Horstmar, Stadt	7 382	6 849	6 595
Hövelhof	16 522	16 274	16 222
Höxter, Stadt	28 709	28 467	28 509
Hückelhoven, Stadt	41 301	40 712	40 425
Hückeswagen, Stadt	14 825	14 706	14 810
Hüllhorst	13 281	13 047	13 051
Hünxe	13 787	13 611	13 596
Hürtgenwald	8 929	8 798	8 675

Hürth, Stadt	60 969	60 034	59 525
Ibbenbüren, Stadt	52 421	51 888	51 526
Inden	7 507	7 418	7 480
Iserlohn, Stadt	92 540	91 873	91 815
Isselburg, Stadt	11 208	10 928	10 758
Issum	12 364	12 201	12 113
Jüchen, Stadt	23 940	23 611	23 516
Jülich, Stadt	33 158	32 635	32 336
Kaarst, Stadt	44 253	43 661	43 615
Kalkar, Stadt	14 191	13 953	13 944
Kall	11 112	10 987	11 096
Kalletal	13 401	13 223	13 385
Kamen, Stadt	43 058	42 544	42 875
Kamp-Lintfort, Stadt	38 665	37 847	37 635
Kempen, Stadt	34 841	34 562	34 537
Kerken	12 750	12 564	12 638
Kerpen, Stadt	67 239	66 294	65 802
Kevelaer, Stadt	28 232	27 891	27 955
Kierspe, Stadt	16 422	16 043	16 089
Kirchhundem	11 445	11 220	11 353
Kirchlengern	16 366	16 111	16 081
Kleve, Stadt	53 388	52 470	52 359
Köln, krfr. Stadt	1 084 831	1 073 096	1 083 498
Königswinter, Stadt	41 495	41 065	41 122
Korschenbroich, Stadt	34 187	33 786	33 484
Kranenburg	11 181	11 087	10 981
Krefeld, krfr. Stadt	228 426	227 050	226 844
Kreuzau	17 687	17 463	17 422
Kreuztal, Stadt	31 197	30 787	30 965
Kürten	20 128	19 832	19 716
Ladbergen	7 007	6 821	6 775
Laer	6 805	6 668	6 700
Lage, Stadt	35 423	34 686	34 885
Langenberg	8 747	8 695	8 597
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 783	59 223	59 112
Langerwehe	14 257	14 050	14 071
Legden	7 564	7 409	7 342
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 048	27 868	27 885
Lemgo, Stadt	40 594	40 345	40 456
Lengerich, Stadt	22 980	22 527	22 511
Lennestadt, Stadt	25 352	25 176	25 140
Leopoldshöhe	16 614	16 413	16 382
Leverkusen, krfr. Stadt	165 748	163 851	163 905

Lichtenau, Stadt	10 867	10 685	10 551
Lienen	8 783	8 715	8 622
Lindlar	21 665	21 366	21 430
Linnich, Stadt	13 015	12 835	12 697
Lippetal	11 966	11 837	11 949
Lippstadt, Stadt	68 890	68 007	67 793
Lohmar, Stadt	30 846	30 452	30 316
Löhne, Stadt	40 265	39 977	39 871
Lotte	14 314	14 109	14 139
Lübbecke, Stadt	26 027	25 674	25 573
Lüdenscheid, Stadt	71 865	71 230	71 911
Lüdinghausen, Stadt	25 259	24 847	24 810
Lügde, Stadt	9 364	9 244	9 235
Lünen, Stadt	86 868	85 721	85 838
Marienheide	13 710	13 465	13 443
Marienmünster, Stadt	4 970	4 900	4 903
Marl, Stadt	84 331	83 697	84 312
Marsberg, Stadt	19 736	19 377	19 488
Mechernich, Stadt	28 567	28 327	27 986
Meckenheim, Stadt	24 877	24 693	24 741
Medebach, Stadt	8 101	7 974	7 987
Meerbusch, Stadt	57 422	56 855	56 479
Meinerzhagen, Stadt	20 812	20 535	20 529
Menden (Sauerland), Stadt	52 485	52 096	52 452
Merzenich	10 302	10 149	9 968
Meschede, Stadt	30 025	29 608	29 696
Metelen	6 552	6 417	6 363
Mettingen	12 000	11 882	11 878
Mettmann, Stadt	39 134	38 808	38 749
Minden, Stadt	83 076	81 857	81 592
Moers, Stadt	105 287	103 725	103 487
Möhnesee	11 869	11 852	11 698
Mönchengladbach, krfr. Stadt	268 465	261 001	259 665
Monheim am Rhein, Stadt	43 050	41 913	41 279
Monschau, Stadt (ab 21.10.2009)	11 864	11 645	11 686
Morsbach	10 293	10 093	10 032
Much	14 758	14 577	14 491
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	172 404	170 739	170 921
Münster, krfr. Stadt	320 946	317 713	316 403
Nachrodt-Wiblingwerde	6 466	6 441	6 466
Netphen, Stadt	23 363	23 116	23 033
Nettersheim	7 991	7 801	7 705
Nettetal, Stadt	43 095	42 508	42 438

Neuenkirchen	14 072	13 865	13 892
Neuenrade, Stadt	11 793	11 663	11 772
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 956	27 613	27 532
Neunkirchen	13 000	12 994	13 075
Neunkirchen-Seelscheid	20 109	19 852	19 698
Neuss, Stadt	154 139	152 731	153 109
Nideggen, Stadt	10 419	10 204	10 155
Niederkassel, Stadt	39 281	38 694	38 512
Niederkrüchten	15 170	15 075	14 948
Niederzier	14 345	14 180	14 154
Nieheim, Stadt	6 157	6 068	6 026
Nordkirchen	10 402	10 166	10 117
Nordwalde	9 807	9 711	9 683
Nörvenich	11 064	10 816	10 667
Nottuln	19 901	19 672	19 636
Nümbrecht	17 486	17 165	17 068
Oberhausen, krfr. Stadt	210 824	208 752	209 566
Ochtrup, Stadt	20 230	19 893	19 673
Odenthal	15 324	15 063	15 031
Oelde, Stadt	29 644	29 210	29 133
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 838	31 395	31 532
Oerlinghausen, Stadt	17 238	17 001	17 065
Olfen, Stadt	13 253	13 040	13 014
Olpe, Stadt	25 015	24 677	24 593
Olsberg, Stadt	14 509	14 410	14 432
Ostbevern	11 500	11 229	11 116
Overath, Stadt	27 405	27 148	27 124
Paderborn, Stadt	154 755	152 531	151 864
Petershagen, Stadt	25 222	25 027	25 045
Plettenberg, Stadt	24 954	24 716	24 978
Porta Westfalica, Stadt	36 374	35 658	35 734
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 531	12 375	12 236
Pulheim, Stadt	55 530	54 805	54 636
Radevormwald, Stadt	22 222	21 952	21 963
Raesfeld	11 832	11 574	11 515
Rahden, Stadt	15 773	15 505	15 404
Ratingen, Stadt	87 388	86 424	86 899
Recke	11 370	11 227	11 394
Recklinghausen, Stadt	111 734	110 714	110 705
Rees, Stadt	21 475	21 045	21 030
Reichshof	18 610	18 454	18 503
Reken	15 336	15 092	14 965
Remscheid, krfr. Stadt	112 613	111 770	111 516

Rheda-Wiedenbrück, Stadt	49 486	48 714	48 672
Rhede, Stadt	19 595	19 336	19 319
Rheinbach, Stadt	27 102	26 831	26 949
Rheinberg, Stadt	31 150	30 863	30 933
Rheine, Stadt	77 893	76 948	76 123
Rheurdt	6 566	6 566	6 545
Rietberg, Stadt	29 919	29 564	29 432
Rödinghausen	9 891	9 712	9 728
Roetgen (ab 21.10.2009)	8 727	8 658	8 650
Rommerskirchen	13 580	13 377	13 357
Rosendahl	10 840	10 806	10 810
Rösrath, Stadt	28 889	28 712	28 759
Ruppichterath	10 637	10 496	10 484
Rüthen, Stadt	10 957	10 753	10 565
Saerbeck	7 128	7 064	7 088
Salzkotten, Stadt	25 311	25 040	25 013
Sankt Augustin, Stadt	56 369	55 563	55 590
Sassenberg, Stadt	14 455	14 258	14 215
Schalksmühle	10 284	10 227	10 287
Schermbek	13 479	13 464	13 541
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 363	8 308	8 355
Schlangen	9 357	9 276	9 254
Schleiden, Stadt	12 977	12 956	13 191
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 467	27 120	26 943
Schmallenberg, Stadt	24 878	24 704	24 806
Schöppingen	6 651	6 623	6 759
Schwalmtal	19 143	19 062	19 012
Schwelm, Stadt	28 723	28 501	28 590
Schwerte, Stadt	46 658	46 240	46 124
Selfkant	10 557	10 290	10 253
Selm, Stadt	26 163	25 983	25 802
Senden	20 895	20 495	20 358
Sendenhorst, Stadt	13 671	13 279	13 289
Siegburg, Stadt	42 049	41 660	41 669
Siegen, Stadt	102 560	101 516	101 943
Simmerath (ab 21.10.2009)	15 841	15 614	15 498
Soest, Stadt	48 607	47 929	47 206
Solingen, krfr. Stadt	160 643	158 957	159 193
Sonsbeck	8 747	8 689	8 690
Spenge, Stadt	14 416	14 313	14 419
Sprockhövel, Stadt	24 838	24 659	24 702
Stadtlohn, Stadt	20 807	20 458	20 290
Steinfurt, Stadt	35 102	34 645	34 431

Steinhagen	20 671	20 405	20 495
Steinheim, Stadt	12 612	12 572	12 617
Stemwede	13 311	13 140	13 046
Stolberg (Rhld.), Stadt (ab 21.10.2009)	56 455	56 103	56 377
Straelen, Stadt	16 365	16 232	16 248
Südlohn	9 616	9 461	9 370
Sundern (Sauerland), Stadt	27 741	27 511	27 554
Swisttal	18 653	18 527	18 763
Tecklenburg, Stadt	9 288	9 229	9 138
Telgte, Stadt	20 222	19 982	19 841
Titz	8 686	8 569	8 617
Tönisvorst, Stadt	29 319	29 257	29 249
Troisdorf, Stadt	76 251	75 222	74 994
Übach-Palenberg, Stadt	24 215	23 979	23 906
Udem	8 513	8 362	8 305
Unna, Stadt	60 892	58 911	58 816
Velbert, Stadt	82 445	81 593	81 564
Velen, Stadt	13 304	13 198	13 112
Verl, Stadt	25 522	25 177	25 382
Versmold, Stadt	22 274	21 829	21 697
Vettweiß	9 811	9 685	9 527
Viersen, Stadt	78 208	77 523	77 376
Vlotho, Stadt	18 495	18 334	18 384
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 196	35 889	36 047
Vreden, Stadt	23 161	22 758	22 676
Wachtberg	20 581	20 391	20 331
Wachtendonk	8 225	8 192	8 107
Wadersloh	12 863	12 669	12 556
Waldbröl, Stadt	19 949	19 618	19 599
Waldfeucht	9 164	8 998	8 912
Waltrop, Stadt	29 644	29 429	29 472
Warburg, Stadt	23 322	22 953	22 928
Warendorf, Stadt	37 616	37 146	37 173
Warstein, Stadt	24 647	24 325	24 520
Wassenberg, Stadt	19 339	18 952	18 830
Weeze	11 587	11 900	11 228
Wegberg, Stadt	28 074	28 213	28 130
Weilerswist	17 763	17 602	17 722
Welper	11 966	11 752	11 829
Wenden	19 565	19 442	19 452
Werdohl, Stadt	17 827	17 727	17 660
Werl, Stadt	31 045	30 736	30 702

Wermelskirchen, Stadt	34 739	34 480	34 597
Werne, Stadt	29 680	29 355	29 588
Werther (Westf.), Stadt	11 229	11 108	11 091
Wesel, Stadt	61 330	60 688	60 329
Wesseling, Stadt	38 192	37 519	36 731
Westerkappeln	11 485	11 249	11 234
Wetter (Ruhr), Stadt	27 550	27 236	27 269
Wettringen	8 314	8 261	8 271
Wickede (Ruhr)	12 967	12 959	12 682
Wiehl, Stadt	25 314	25 088	25 199
Willebadessen, Stadt	8 288	8 133	8 154
Willich, Stadt	50 144	50 133	50 283
Wilnsdorf	19 793	19 762	19 975
Windeck	19 203	18 864	18 869
Winterberg, Stadt	12 671	12 427	12 442
Wipperfürth, Stadt	21 112	20 879	20 875
Witten, Stadt	95 897	95 107	95 876
Wülfrath, Stadt	21 100	21 009	21 003
Wuppertal, krfr. Stadt	358 876	354 572	355 004
Würselen, Stadt (ab 21.10.2009)	38 598	38 480	38 496
Xanten, Stadt	21 582	21 502	21 521
Zülpich, Stadt	21 025	20 597	20 440

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des Kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 LV NRW noch aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch eine verfassungsrechtlich gesicherte Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beiträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den Kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der Kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rund 20 Milliarden Euro zur Verfügung. Die genauen Zahlen können der jährlichen Veröffentlichung im Ministerialblatt entnommen werden. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rund 36,5 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten der Eckpunkte des Finanzausgleichsjahres 2024 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr

Die finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich im Jahr 2022 weiterhin robust gezeigt. Im Vergleich mit den Vorjahren hat sich die Lage gleichwohl etwas eingetrübt. Zwar ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 erneut gewachsen, doch ist der Anstieg deutlich weniger stark ausgefallen als ursprünglich prognostiziert worden war. Ursächlich für die Entwicklungsverschlechterung war neben den anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie vor allem der russische Angriff auf die Ukraine und die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Folgen v.a. aufgrund der zwischenzeitlichen Energieknappheit. Die öffentlichen Haushalte wurden hierdurch erneut vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Dies gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Aufgrund umfassender finanzieller Unterstützungsmaßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben von IT.NRW jedoch auch im Jahr 2022 einen Finanzmittelüberschuss erzielt, wenngleich dieser mit rund 90 Millionen Euro deutlich geringer ausgefallen ist als in den Vorjahren.

Dass die nordrhein-westfälischen Kommunen trotz der großen Herausforderungen auch im Jahr 2022 per Saldo einen Finanzmittelüberschuss erzielen konnten, ist neben staatlichen Entlastungsmaßnahmen vor allem auf die positive Entwicklung bei den kommunalen Steuereinnahmen zurückzuführen. Das Steueraufkommen der nordrhein-westfälischen Kommunen legte im Jahr 2022 um rund 2,1 Milliarden Euro auf nun 31,96 Milliarden Euro zu (+7,0 Prozent) und lag damit erstmals über der Marke von 30 Milliarden Euro. Haupttreiber ist dabei erneut die Gewerbesteuer gewesen, deren Brutto-Aufkommen im Jahr 2022 mit 15,39 Milliarden Euro einen neuen Höchstwert erreicht hat; gegenüber dem Vorjahr ist das Brutto-Gewerbesteuer-aufkommen der nordrhein-westfälischen Kommunen demnach um fast 2,1 Milliarden Euro bzw. 15,4 Prozent gestiegen.

Stark gestiegen sind im Jahr 2022 darüber hinaus die kommunalen Einzahlungen aus Zuwendungen. Nach Angaben von IT.NRW lag ihr Niveau mit 20,9 Milliarden Euro fast 1,7 Milliarde Euro über dem Vorjahreswert (+8,6 Prozent). Der Anstieg der Zuwendungen ist u.a. auf die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse im GFG 2022 um mehr als 500 Millionen Euro sowie die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich Corona-bedingter Haushaltsbelastungen in Höhe von 500 Millionen Euro durch das Land zurückzuführen.

Darüber hinaus sind die kommunalen Einzahlungen aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Jahr 2022 erstmals seit ihrem deutlichen Einbruch infolge der Corona-Pandemie (-0,4 Milliarden Euro bzw. -5,0 Prozent im Jahr 2020) deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 beliefen sich die entsprechenden kommunalen Einzahlungen in Nordrhein-Westfalen auf 8,47 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Zunahme um 0,79 Milliarden Euro bzw. 10,2 Prozent.

In Summe lagen die kommunalen Gesamteinzahlungen (Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) im Jahr 2022 mit 94,90 Milliarden Euro mehr als 4,52 Milliarden Euro bzw. 5,0 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Nach Angaben von IT.NRW sind die kommunalen Gesamtauszahlungen (Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 5,13 Milliarden Euro bzw. 5,7 Prozent auf 94,81 Milliarden Euro gestiegen. Die Wachstumsdynamik bei den Auszahlungen lag damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres, in dem die Auszahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen um 4,04 Milliarden Euro bzw. 4,7 Prozent gestiegen sind.

Erkennbar zugelegt haben im Jahr 2022 zum einen die kommunalen Auszahlungen für Personal und Versorgung, deren Niveau mit 17,76 Milliarden Euro fast 1 Milliarde Euro über dem Vorjahreswert lag (+0,95 Milliarden Euro bzw. +5,7 Prozent).

Deutlich gestiegen sind im Jahr 2022 zum zweiten die kommunalen Sozialtransferauszahlungen. Mit 21,88 Milliarden Euro lag deren Volumen im Jahr 2022 einschließlich der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen nach dem SGB II rund 0,79 Milliarden Euro bzw. 3,8 Prozent über dem Vorjahresniveau. Der Anstieg ist u.a. auf das Wachstum der kommunalen Transferauszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen, die im Jahr 2022 um 0,29 Milliarden Euro bzw. 46,9 Prozent auf 0,91 Milliarden Euro gestiegen sind.

Hervorzuheben ist zudem die erneut starke Zunahme der kommunalen Investitionen: Trotz der bestehenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen und des hiermit verbundenen Konsolidierungsdrucks sind diese im Jahr 2022 stark gewachsen. Nach Angaben von IT.NRW lagen die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2022 mit 8,81 Milliarden Euro per Saldo 1,16 Milliarden Euro bzw. 15,2 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Wie bereits in allen Vorjahren seit 2017 haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihren erfolgreichen Kurs der Altschuldentilgung auch im Jahr 2022 fortsetzen können. Trotz Pandemie, Ukraine-Krieg und Inflation konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Summe der Liquiditätskredite sowie Anleihen zur Liquiditätssicherung) nach Angaben von IT.NRW um 0,87 Milliarden Euro bzw. 3,7 Prozent auf 21,13 Milliarden Euro reduzieren. Bezogen auf den Zeitraum seit dem 31. Dezember 2017 beträgt der Schuldenrückgang sogar fast 4,7 Milliarden Euro bzw. 18,1 Prozent; damals beliefen sich die Liquiditätskredite sowie die zum Zweck der Liquiditätssicherung aufgenommenen Anleihen der nordrhein-westfälischen Kommunen noch auf 25,81 Milliarden Euro.

Die Verbindlichkeiten, die die nordrhein-westfälischen Kommunen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen haben, lagen zum 31.12.2022 mit 26,15 Milliarden Euro rund 1,61 Milliarden Euro bzw. 6,6 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Nach Angaben von IT.NRW hatten die nordrhein-westfälischen Kommunen somit zum Stichtag 31. Dezember 2022 in ihren Kernhaushalten Gesamtverbindlichkeiten im Umfang von 47,65 Milliarden Euro aufgenommen. Der Schuldenstand lag demzufolge rund 0,69 Milliarden Euro bzw. 1,5 Prozent über dem Vorjahresniveau.

In dieser Summe nicht enthalten sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (31.12.2022: 12,41 Milliarden Euro; 31.12.2021: 12,38 Milliarden Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (31.12.2022: 4,01 Milliarden Euro; 31.12.2021: 4,14 Milliarden Euro). Nach Angaben von IT.NRW ist deren Niveau im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahresniveau nahezu unverändert geblieben (-0,02 Milliarden Euro bzw. -0,1 Prozent).

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Trotz der vielfältigen Krisen (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Inflation) und der hiermit verbundenen Herausforderungen, zeigen sich die nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer in einer vergleichsweise robusten Verfassung. Maßgeblich hierfür ist v.a. die anhaltend gute Entwicklung der Steuern und Zuwendungen. Dies kann jedoch nicht über die bestehenden Risiken für die kommunalen Haushalte hinwegtäuschen: Sollte die deutsche Wirtschaft in eine längerfristige rezessive Phase geraten, wird diese Entwicklung die kommunalen Haushalte spürbar belasten und zu einer deutlichen Verschlechterung der kommunalen Finanzlage führen.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die aktuelle Finanzlage des Landes ist geprägt durch die anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die hohe Inflation.

Nach einer vierjährigen Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges erfolgt im Jahr 2024 die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Die Finanzplanung 2023 bis 2027 sieht in 2024 wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen vor.

Die gegenwärtige angespannte konjunkturelle Lage spiegelt sich im Ergebnis der im Mai durchgeführten Steuerschätzung wider. Danach entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen im Zeitraum 2023 bis 2027 insgesamt schlechter als noch in der Herbststeuerschätzung 2022 prognostiziert. Die Differenz zum Ergebnis der Herbststeuerschätzung resultiert zu einem Großteil aus den Auswirkungen der zum Jahresende 2022 beschlossenen großen Entlastungspakete, wie das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022. Die aktuelle wirtschaftliche Lage ist dabei geprägt durch eine anhaltend hohe Inflation, die die Kaufkraft der Konsumenten stark belastet, den geldpolitischen Restriktionskurs, der sich durch die gestiegenen Finanzierungskosten negativ auf kreditfinanzierte Investitionen auswirkt sowie eine gedämpfte Weltwirtschaft, von der kaum Impulse für das deutsche Exportgeschäft ausgehen. In der Summe ergibt sich für den Schätzzeitraum aus den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ein nur gedämpfter Impuls für die Aufkommenserwartung, der durch die Ende 2022 beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen überkompensiert wird. Insgesamt sinkt das Steueraufkommen im Schätzzeitraum.

Infolge des Ukraine-Krieges ist aufgrund der Flüchtlinge aus der Ukraine weiterhin mit Mehrausgaben zu rechnen. Das gilt wegen der angespannten geopolitischen Lage auch für Flüchtlinge aus anderen Ländern.

Aufgrund der nachhaltig hohen Inflation wird auch in den kommenden Monaten mit weiteren Zinsschritten gerechnet. Das führt zu Mehrausgaben, denen Mehreinnahmen aus Geldanlagen nur in geringerem Umfang gegenüberstehen. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich damit zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Schließlich führt die anhaltend hohe Inflation auch bei anderen Ausgaben im Landeshaushalt zu einer Steigerung, die bedient und gegen die angespart werden muss.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Schwierigkeiten behaftet.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder zur Reform eines kommunalen Haushaltsrechts vom 23. November 2003 waren die Länder aufgefordert, entsprechende rechtliche Regelungen herbeizuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufforderung mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2005 nachgekommen. Danach sind die Kommunen angehalten, spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen.

Gemäß § 7a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung.

Die Umstellung auf die staatliche Doppik ist auf Landesebene nicht abschließend erfolgt. Zum 31. Dezember 2019 hat das Land NRW zunächst das IT-SAP-System EPOS.NRW mit den Komponenten Vermögens-, Ergebnis-, Finanz- sowie Kosten- und Leistungsrechnung in der gesamten Landesverwaltung eingeführt und damit eine doppische Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab dem 1. Januar 2020 flächendeckend möglich gemacht. Das System befindet sich im Wirkbetrieb. Die erweiterte Bewirtschaftung durch die Verbindung von kameralen und kaufmännischen Daten wird eingesetzt, um im Haushaltsvollzug eine effektive und effiziente Haushaltssteuerung zu erreichen. Die Umstellung von Haushaltsaufstellung und Haushaltsrechnung auf doppische beziehungsweise produktorientierte Daten ist nicht vorgesehen. Eine zusätzliche doppische Finanzrechnung entfällt, da diese durch die vorhandenen kameralen Berichtsstrukturen bereits adäquat abgebildet wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik nicht bestehen. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist demnach weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerecht beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppel-systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

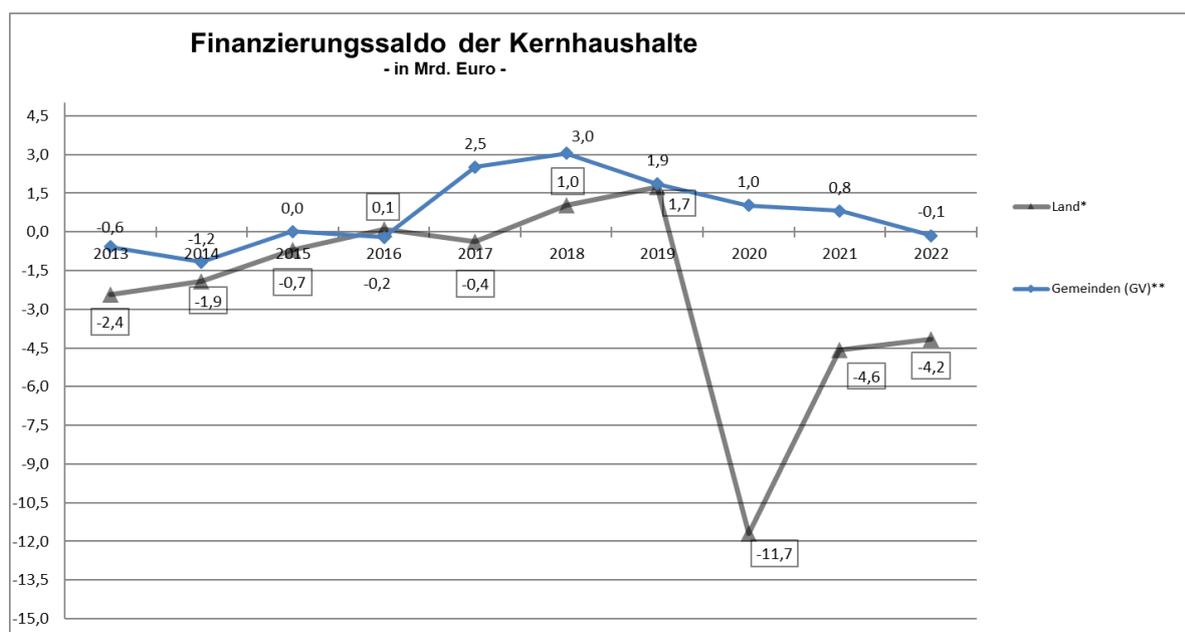
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppel-systematischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.¹ Daher ergeben sich teils Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

Die Finanzierungssalden der Kommunen lagen in den letzten 10 Jahren zwischen -1,2 Milliarden Euro (2014) und +3,0 Milliarden Euro (2018). Seit dem Jahr 2017 konnten die Kommunen per Saldo kontinuierlich Überschüsse erzielen. Im Jahr 2022 schlossen sie gemäß der viertel-jährlichen Kassenstatistik mit einem Finanzierungssaldo von -0,1 Milliarden Euro ab.

¹ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von *Destatis* publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Die Finanzierungssalden des Landes nach Haushaltsrechnung betragen in den letzten 10 Jahren zwischen -11,7 Milliarden Euro und +1,7 Milliarden Euro. Dabei lag der Finanzierungssaldo zumeist im negativen Bereich. In den Jahren 2015 bis 2017 schwankte er zwischen leicht negativen und leicht positiven Ergebnissen. In den Jahren 2018 und 2019 lag der Finanzierungssaldo erstmalig im positiven Bereich mit Überschüssen von 1,0 Milliarden bzw. 1,7 Milliarden Euro. Im ersten Corona-Krisen-Jahr 2020 lag der Finanzierungssaldo bei - 11,7 Milliarden Euro. Grund hierfür ist, dass sich für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig die Ausgaben zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie auswirkten. Für das Jahr 2022 ergibt sich laut Kassenabschluss ein Finanzierungssaldo von - 4,2 Milliarden Euro.

Milliarden Euro		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Land*		-2,4	-1,9	-0,7	0,1	-0,4	1,0	1,7	-11,7	-4,6	-4,2
Gemeinden (GV)**		-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,5	3,0	1,9	1,0	0,8	-0,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2013 – 2021, 2022 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/1286 , Stand 24.05.2023

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2013 bis 2021 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2022 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 21.06.2023

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung²; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2022 mit 26,5 Milliarden Euro um 1,5 Milliarden Euro höher als im Jahr 2021. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2022 auf 21,1 Milliarden Euro. Sie sind damit weiter rückläufig und machen seit dem Jahr 2019 weniger als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (2022: 44,3 Prozent). 2021 betragen die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung noch 22,0 Milliarden Euro. Insgesamt ist die Gesamtverschuldung der Kommunen im Jahr 2022 erstmalig seit dem Jahr 2016 wieder gestiegen. Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Investitionsausgaben. Die Gesamtverschuldung im Kernhaushalt beläuft sich Ende 2022 auf 47,6 Milliarden Euro.

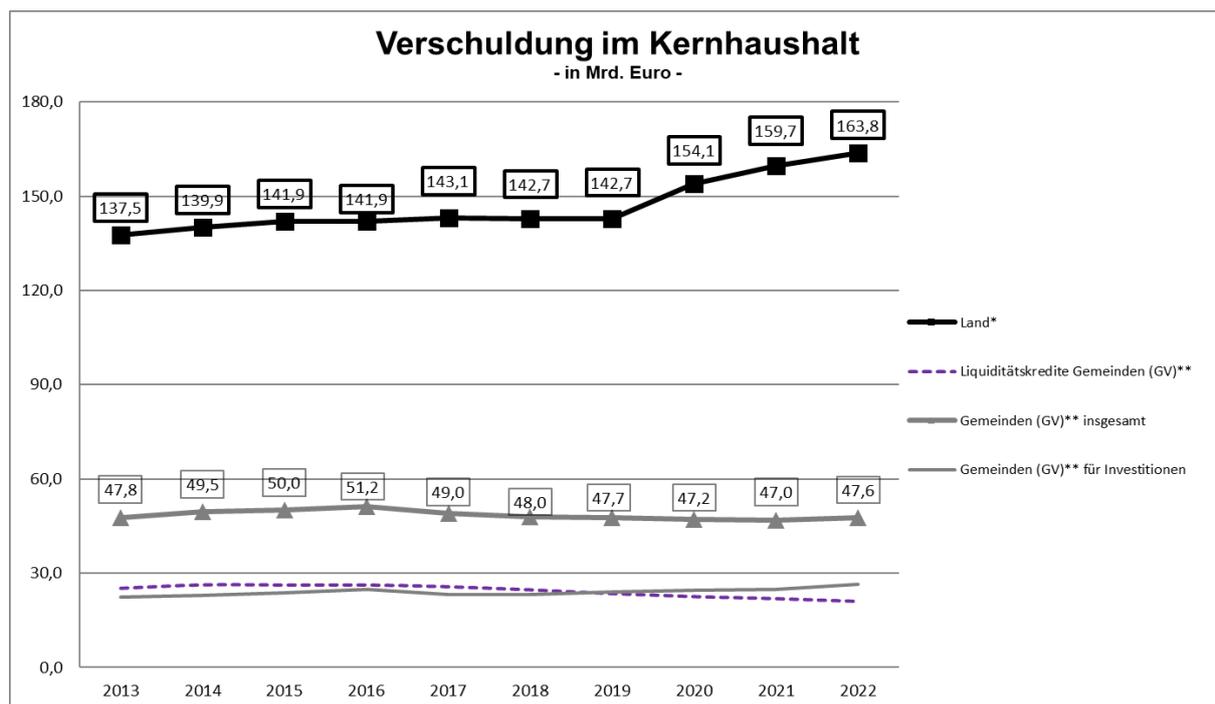
Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) entwickeln sich weiter steigend und betragen Ende 2022 163,8 Milliarden Euro. Davon entfallen 19,9 Milliarden Euro auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“. Die 163,8 Milliarden Euro sind das 6,2-fache des kommunalen Vergleichswertes (26,5 Milliarden Euro). Im Jahr 2013 lag das Verhältnis bei 6,1. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2022 rund 3,4-mal so hoch wie die der Kommunen. Die relativ stärkere Verschuldung des Landes ist weiterhin deutlich.

Milliarden Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Land*	137,5	139,9	141,9	141,9	141,3	142,7	142,7	154,1	159,7	163,8
Gemeinden (GV)** Kredite für Investitionen³	22,5	23,1	23,7	24,9	23,2	23,2	24,1	24,6	25,0	26,5
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**⁴	25,3	26,4	26,3	26,4	25,8	24,8	23,6	22,7	22,0	21,1
Gemeinden (GV)** insgesamt	47,8	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0	47,7	47,2	47,0	47,6

² Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

³ Ab 2017 geänderte Methodik: Hierin sind ab 2017 keine Mittel mehr zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden enthalten. Die bisherige Darstellung wird nicht weitergeführt.

⁴ Ab 2017 geänderte Methodik: Liquiditätskredite mit Mitteln zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2013 – 2021, 2022 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/1286, Stand 24.05.2023

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 21.06.2023

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

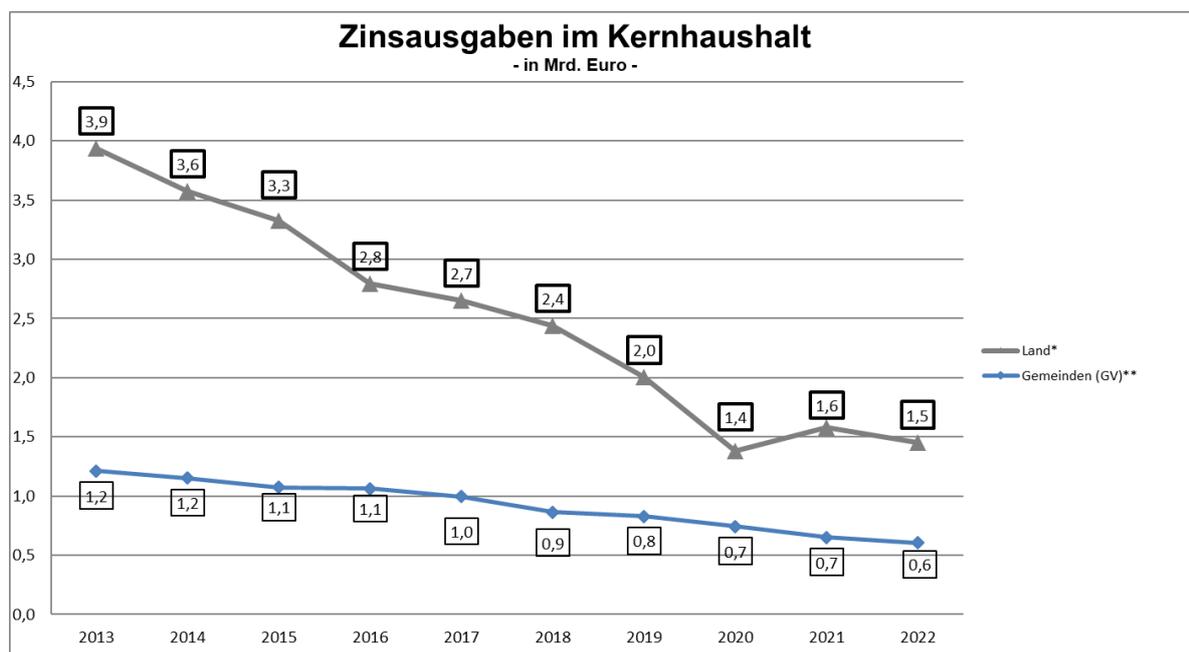
2.3.3 Zinsausgaben

Die Niedrigzinsphase ist durch die Zinsschritte der Zentralbanken beendet worden. Die kommunalen Haushalte und der Haushalt des Landes werden zukünftig durch die gestiegenen Zinssätze belastet.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2013 und 2022 um 50,0 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2022 in Summe auf 0,6 Milliarden Euro. Im Vergleich zu 2021 sanken die Zinsausgaben um 0,1 Milliarden Euro.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2013 und 2022 um 63,1 Prozent gesunken. Das Land verzeichnete bei den Zinsausgaben im Betrachtungszeitraum nach dem zwischenzeitlichen Anstieg im letzten Jahr wieder einen leichten Rückgang. Im Vergleich zu 2021 sanken die Zinsausgaben um 0,1 Milliarden Euro auf 1,5 Milliarden Euro. Die Zinslast des Landes beträgt mit 1,5 Milliarden Euro jedoch immer noch das 2,4-fache der kommunalen Zinslast in 2022.

Milliarden Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Land*	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4	2,0	1,4	1,6	1,5
Gemeinden (GV)**	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2013 – 2021, 2022 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/1286, Stand 24.05.2023

** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2013 - 2021, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2022 von IT.NRW, Stand 29.06.2023

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 auf rund 40 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren stark verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) der Kommunen in Nordrhein-Westfalen per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben in den kommunalen Kernhaushalten aus. Im Jahr 2022 lag die Quote mit 13,1 Prozent deutlich darüber.

2.3.7 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 14 Prozent im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Seitdem hat sich dieses Verhältnis nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Milliarden Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4	12,8	13,6	14,0	15,2
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Ist (Soll in 2023) ⁵)	61,8	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	90,4	94,7
Verhältnis	15 %	15 %	15 %	15 %	16 %	16 %	16 %	16%	16%	16%

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2018 bis 2023 um 20,3 Milliarden Euro auf 94,7 Milliarden Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 27,3 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 9,0 Milliarden Euro auf 35,6 Milliarden Euro in 2023 an. Dies entspricht einer Steigerung von 33,8 Prozent. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Milliarden Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0	28,9	31,3	33,7	35,6
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Ist (Soll in 2023) ⁶)	61,8	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	90,4	94,7
Verhältnis	32 %	33 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	37%	37%	38%

2.3.8 Folgen der Corona-Pandemie

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die Kommunen auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite getroffen. Das Land hat frühzeitig unter anderem mit dem „Kommunalschutz-Paket“ sowie dem Nordrhein-Westfalen-Programm I verschiedene weitreichende Maßnahmen

⁵ Für 2020 bis 2022 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

⁶ Für 2020 bis 2022 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der Pandemie und zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit beschlossen.

Um den außergewöhnlichen negativen Folgen für die kommunalen Haushalte Rechnung zu tragen, wurde das kommunale Haushaltsrecht durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 in Form eines Bilanzpostens aktiviert wird („Bilanzierungshilfe“).

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde die ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021 geltende Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen zunächst für das Haushaltsjahr 2022 verlängert. Infolge der weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie und den ab Frühjahr 2022 hinzutretenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge des Krieges gegen die Ukraine wurde das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz zum NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz weiterentwickelt. Neben der Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen auch für das Haushaltsjahr 2023 wurden nunmehr kriegsbedingte Haushaltsbelastungen für das Haushaltsjahr 2022 (im Jahresabschluss 2022) und auch des Haushaltsjahres 2023 in die Isolierung einbezogen. Eine Kommune, die einen Doppelhaushalt 2023 / 2024 aufgestellt hat, durfte die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen auch im Rahmen der Ergebnisplanung für 2024 isolieren.

Die seit dem Haushaltsjahr 2020 gebildete Bilanzierungshilfe ist ab dem Haushaltsjahr 2026 grundsätzlich linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben.

Zudem wurden die Auszahlungstermine der Zuweisungen aus dem Steuerverbund seit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 flexibilisiert, um auf kurzfristige Liquiditätsbedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Vorziehen der Zahlungen reagieren zu können.

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltsslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gesteigener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich zu Lasten der Kommunen nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig keine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen im Vergleich zum Land zu erwarten.

1. Von 2020 bis 2024 erhalten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus dem Digitalpakt jährlich rund 211 Millionen Euro.

2. Darüber hinaus erfahren die Kommunen ab 2020 eine dauerhafte – und dynamisch wirkende – Entlastung bei den Kosten der Unterkunft durch Anhebung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74,9 Prozent mit rund 1 Milliarde Euro pro Jahr.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs aus.

Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im Einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2024

Das GFG 2024 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG weiterhin auch fakultative Verbundgrundlagen. Das Land beteiligt die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbssteuer.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2024 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023) zugrunde gelegt.

Zahlungen im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA sowie aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 ist der bis dahin geltende LFA durch den Finanzkraftausgleich ersetzt worden. Zahlungen im Verbundzeitraum resultieren aus der nachgelagerten Abrechnung des LFA für Zeiträume bis 2019.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberrhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 341 988 100 Euro zur Verfügung.

2.4.2 Verbundsatz 2024

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) besteht im GFG 2024 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Der Verbundsatz bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2024

3.1 Struktur

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Das GFG 2024 berücksichtigt wie in den Vorjahren die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts, Freiburg im Breisgau (WEI), unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist.

Entsprechend der Empfehlung des WEI wird auch im GFG 2024 die untere Grenze der Hauptansatzstaffel bei 21.000 Einwohnern und Einwohnerinnen festgesetzt.

Auch der vom Gutachter festgestellte statistisch und ökonomisch signifikante Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden findet weiterhin durch Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund des anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahrens verbleibt es bei der Festsetzung der nach Rechtsstellung differenzierten Hebesätze zunächst weiterhin dabei, dass nur die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert wird.

Neu im GFG 2024 wird das Ergebnis einer Untersuchung des Beschuldenansatzes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne („Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschuldenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“) von Juni 2023 berücksichtigt. Die Gutachter empfehlen, die im offenen Ganztags Beschulden – statt wie bisher den Halbtagsbeschulden – künftig den Ganztagsbeschulden zuzurechnen, da diese mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulden verursachen. Insofern wird im GFG 2024 nunmehr zwischen Kurztagsbeschulden und Langtagsbeschulden differenziert.

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird im GFG 2024 der mehrjährige Zeitraum 2016 bis 2020 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung, bislang 2015 bis 2019).

Nachdem seit dem GFG 2021 die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen zunächst hälftig umgesetzt wurden, erfolgt für das GFG 2024 eine vollständige Umsetzung. Mit der Grunddatenaktualisierung wird das Ziel verfolgt, den Indikatoren des Regressionsmodells möglichst aktuelle Datensätze zugrunde zu legen. Für ein an interkommunalen Finanzbedarfsrelationen orientiertes Finanzausgleichssystem ist eine stetige Aktualisierung der Datengrundlagen unabdingbar. Im Hinblick auf laufende Gutachten und deutliche Umverteilungswirkungen aufgrund erheblicher Veränderungen der Parameterwerte in den vergangenen Jahren wurde in den letzten Gemeindefinanzierungsgesetzen auf eine vollständige Grunddatenaktualisierung verzichtet. Nachdem das aktuelle Gutachten zum Schüleransatz jedoch fertiggestellt wurde sowie auch grundsätzlich Akzeptanz bei den kommunalen Spitzenverbänden findet und auch die Veränderung bei den Gewichtungsfaktoren der Bedarfsindikatoren nur marginal ausfällt, ist eine vollständige Umsetzung der Grunddatenaktualisierung dringend geboten.

Infolge der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebensätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Die Veränderungen der Gewichtungsfaktoren bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen (Teil B. Besonderer Teil) zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Beschulthenansatzes (Kurztags- bzw. Langtagsbeschulte, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen, 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2024 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Bemessungszeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Verbundzeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) für den Finanzausgleich bis einschließlich 2019 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen. Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11).

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 823), der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an dem interkommunalen Entlastungsausgleich Ost abgezogen. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen, weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2024 aufgenommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberrhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land wie in der Vergangenheit Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat für die Verbesserung der Personalausstattung der Justiz gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die Mittel ausschließlich für Aufgaben des Landes im Bereich der Justiz bestimmt sind (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung stellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 24).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Geflüchteten im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er jeweils zur Hälfte außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Landesaufgaben im Landeshaushalt verbleibt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 25).

Tabelle1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024					
1	Zeile	Steuerverbund 2023**) Euro	Steuerverbund 2024***)		
			Euro	Veränderung zu 2023**)	
				absolut	%
	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	19 323 092 813	20 959 583 594	1 636 490 781	8,47
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 660 474 776	6 382 937 154	- 277 537 622	-4,17
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	3 273 984 952	2 458 407 527	- 815 577 425	-24,91
* Körperschaftsteuer	4	4 204 436 923	3 801 902 507	- 402 534 416	-9,57
* Umsatzsteuer	5	23 193 389 326	23 024 006 832	- 169 382 494	-0,73
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 908 198 034	9 431 329 169	1 523 131 135	19,26
* Abgeltungssteuer	7	812 793 520	629 012 369	- 183 781 151	-22,61
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 363 567 177	1 708 391 548	- 655 175 629	-27,72
Summe Verbundsteuern	9	67 739 937 521	68 395 570 700	655 633 179	0,97
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	294 900 000	448 500 000	153 600 000	
* Familienleistungsausgleich	11	- 877 231 000	-1 048 013 400	- 170 782 400	
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 809 500	27 699 000	- 30 110 500	
* Spielbankabgabe	13	- 12 942 500	- 12 928 500	14 000	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 272 100	- 182 076 400	195 700	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 890 000	- 17 880 000	10 000	
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 102 500 000	- 135 681 000	- 33 181 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 215 775 000	- 215 475 000	300 000	
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 560 837 300	- 560 235 000	602 300	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 429 950 000	- 107 475 000	322 475 000	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 26 975 000	0	26 975 000	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 23 727 000	- 23 727 000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 10 800 000	- 75 500 000	- 64 700 000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 194 777 100	- 46 375 500	148 401 600	
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	- 246 171 400	- 184 628 600	61 542 800	
* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	25	0	- 323 100 000	- 323 100 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	26	65 214 525 621	65 938 674 300	724 148 679	1,11
Verbundsatz (v.H.)	27	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	28	14 999 340 900	15 165 895 100	166 554 200	1,11
Rückführung der Corona-Kreditierung					
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantien	30	- 11 716 000	- 9 071 000	2 645 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 400 000	215 000 000	- 400 000	
Finanzausgleichsmasse	32	15 203 024 900	15 341 988 100	138 963 200	0,91

**) Ist 10/21-09/22

***) Ist 10/22- 04/23 zzgl. Mai-Steuerschätzung für 05/23-09/23

Im Steuerverbund 2024 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 165 895 100 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 28).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2023 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 166 554 200 Euro (1,11 Prozent).

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2021 und 2022 von insgesamt 1 491 804 400 Euro aus Landesmitteln wird nunmehr im Rahmen eines Vorwegabzuges mit jährlich 29 836 000 Euro über 50 Jahre dem Landeshaushalt wieder zugeführt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 29).

Als weiteren Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2024 einen Betrag von 9 071 000 Euro für Tantiemen vor (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 30).

Das GFG 2024 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberrhöhung in Höhe von 215 000 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2024 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 31).

Im Ergebnis steht im GFG 2024 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 341 988 100 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 32).

Gegenüber dem Vorjahr (15 203 024 900 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 138 963 200 Euro (0,91 Prozent).

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2024

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der im Grundgesetz und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 13 134 960 100 Euro werden 85,61 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2024 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 2 207 028 000 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,39 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 13 204 960 100 Euro werden 86,07 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 2 137 028 000 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 13,93 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse 2024

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 341 988 100 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Investitionspauschalen, auf die Aufwands- und Unterhaltungspauschale, die Klima- und Forstpauschale sowie zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2024					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2023	Steuerverbund 2024**)		
			Euro	Veränderung zu 2023	
				Euro	absolut Euro
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	15 203 024 900	15 341 988 100	138 963 200	0,91%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	12 793 134 000	12 910 069 700	116 935 700	0,91%
* Gemeinden	3	10 041 900 700	10 133 688 700	91 788 000	0,91%
* Kreise	4	1 496 634 000	1 510 314 000	13 680 000	0,91%
* Landschaftsverbände	5	1 254 599 300	1 266 067 000	11 467 700	0,91%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	44 483 800	44 890 400	406 600	0,91%
* Kurortehilfe	7	11 976 600	12 086 100	109 500	0,91%
* Abwassergebührenhilfe	8	9 561 200	10 648 600	1 087 400	11,37%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	9	17 687 200	17 924 500	237 300	1,34%
* Einmalige Zuweisungen	10	5 258 800	4 231 200	- 1 027 600	-19,54%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	11	12 837 617 800	12 954 960 100	117 342 300	0,91%
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	12	1 306 172 500	1 319 756 800	13 584 300	1,04%
* IVP Allgemein	13	1 102 678 600	1 114 402 900	11 724 300	1,06%
* IVP Sozialhilfeträger	14	110 695 100	111 706 900	1 011 800	0,91%
* IVP Eingliederungshilfe	15	92 798 800	93 647 000	848 200	0,91%
Aufwands-/Unterhaltungspauschale	16	170 000 000	170 000 000	0	0,00%
Klima- und Forstpauschale	17	10 000 000	10 000 000	0	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	879 234 600	887 271 200	8 036 600	0,91%
* Schul- und Bildungspauschale	19	809 904 500	817 307 400	7 402 900	0,91%
* Sportpauschale	20	69 330 100	69 963 800	633 700	0,91%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	2 365 407 100	2 387 028 000	21 620 900	0,91%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	15 203 024 900	15 341 988 100	138 963 200	0,91%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	23	13 087 617 800	13 204 960 100	117 342 300	0,90%
<i>investive Mittel</i>	24	2 115 407 100	2 137 028 000	21 620 900	1,02%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	25	86,09%	86,07%	-0,01%	-0,02%
<i>Prozentanteil investiv</i>	26	13,91%	13,93%	0,01%	0,11%
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	27	13 017 617 800	13 134 960 100	117 342 300	0,90%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	28	2 185 407 100	2 207 028 000	21 620 900	0,99%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	29	85,63%	85,61%	-0,01%	-0,01%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	30	14,37%	14,39%	0,01%	0,07%

**) Ist 10/21-09/22
 ***) Ist 10/22- 04/23 zzgl. Mai-Steuerschätzung für 05/23-09/23
 ***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2024

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 12 910 069 700 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2024 gegenüber dem GFG 2023 eine Steigerung um 116 935 700 Euro (0,91 Prozent) ein.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden: (Veränderung zum GFG 2023:	10 133 688 700 Euro + 91 788 000 Euro)
---	---

Schlüsselmasse für Kreise: (Veränderung zum GFG 2023:	1 510 314 000 Euro + 13 680 000 Euro)
--	--

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände: (Veränderung zum GFG 2023:	1 266 067 000 Euro + 11 467 700 Euro)
---	--

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohnerinnen und Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Bevölkerungszahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Auch das Gutachten des Walter Eucken Instituts erkennt einen linearen, statistisch und ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Bevölkerungszahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohnerinnen und Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Beschuldenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Beschuldenansatz als Nebenansatz herangezogen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde eine Überprüfung des Beschuldenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt.

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne hat in seinem Gutachten „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschuldenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ (LT Vorlage 18/1360) von Juni 2023 festgestellt, dass die Betreuung im offenen Ganztags mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursacht. Daher wird empfohlen – unter Beibehaltung der bisherigen Systematik – die im offenen Ganztags Beschulden statt wie bisher den Halbtagsbeschulden – künftig den Ganztagsbeschulden zuzurechnen. Mit dem GFG 2024 wird dieser Empfehlung gefolgt.

Für den Beschuldenansatz wird im GFG 2024 daher weiterhin differenziert gewichtet, jedoch nunmehr nach Kurztags- (= Halbtags) und Langtagsbeschulden (= gebundener Ganztags und offener Ganztags).

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2024

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird im Steuerverbund 2024 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen zur Abmilderung finanzieller Belastungssituationen und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2024 auf 44 890 400 Euro.

Die Kurortehilfe wird auf 12 086 100 Euro festgesetzt (Vorjahr 11 976 600 Euro).

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 10 648 600 Euro (Vorjahr 9 561 200 Euro) vorgesehen. Es verbleibt bei der mit dem GFG 2022 eingeführten Verteilungsmethodik. Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Für Gemeinden, die für Schmutzwasser zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erheben, gelten wie im GFG 2023 abweichende Regelungen. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt.

Die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege wird im GFG 2024 auf 17 924 500 Euro festgesetzt.

Mit dem GFG 2022 erfolgte eine überproportionale Erhöhung des Ansatzes um 4 Millionen Euro, da durch die Corona-Pandemie insbesondere im kulturellen Bereich durch Mehrkosten (z.B. erhöhte Hygienekonzepte) einerseits und massive Einnahmeverluste (pandemiebedingte Schließung von kulturellen Einrichtungen) andererseits eine besondere Förderung angemessen und begründet war. Zwar ist der pandemiebedingte Mehrbedarf nunmehr entfallen, jedoch hat sich in den vergangenen Jahren die Aufgabenlast bei den Landschaftsverbänden sowohl im kulturellen Bereichen als auch darüber hinaus erhöht. Insbesondere mit der Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wurden den Landschaftsverbänden weitere Aufgaben übertragen. Das rechtfertigt nicht nur den Verbleib der Aufstockung aus dem Jahr 2022, sondern zudem auch eine weitere Erhöhung. Zur Unterstützung der Landschaftsverbände bei der Erbringung der bisherigen und neuen Aufgaben, welche die Kommunen zukünftig entlasten sollen, wird daher der Ansatz mit dem GFG 2024 überproportional auf 17 924 500 Euro angehoben.

Von dem Betrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 7 962 250 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 9 962 250 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Der Ansatz für Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nr. 4 und nach Absatz 3 wird auf 4 231 200 Euro festgesetzt (Vorjahr 5 258 800 Euro).

3.4.3 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2024 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzukommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen und die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2024.

Es stehen für Investitionspauschalen insgesamt 1 319 756 800 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 8,60 Prozent.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale: (Veränderung zum GFG 2023:	1 114 402 900 Euro +11 724 300 Euro / +1,06 Prozent)
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale: (Veränderung zum GFG 2023:	111 706 900 Euro + 1 011 800 Euro / +0,91 Prozent)
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale: (Veränderung zum GFG 2023:	93 647 000 Euro + 848 200 Euro / +0,91 Prozent)

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170 000 000 Euro. Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet.

Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinden in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und Fläche.

Die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale wird auch im GFG 2024 den Gemeinden des Landes finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2024 wie im Vorjahr 10 000 000 Euro und wird aus der verteilbaren Finanzausgleichsmasse finanziert.

3.4.4 Sonderpauschalen 2024 (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2024 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 887 271 200 Euro zur Verfügung. Die Schul- und Bildungspauschale wird mit 817 307 400 Euro und die Sportpauschale mit 69 963 800 Euro dotiert. Von der Schul- und Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Absatz 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nummern 1 bis 10 und 12 bis 14 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in den Nummern 1, 3, 7, 10 und 12 den Regelungen im GFG 2023.

In Nummer 11 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat für die Verbesserung der Personalausstattung der Justiz über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil die Mittel ausschließlich für Aufgaben des Landes im Bereich der Justiz bestimmt sind.

In Nummer 15 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Geflüchteten im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil er jeweils zur Hälfte außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Landesaufgaben im Landeshaushalt verbleibt.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Zu § 3

Absatz 1 regelt den Abzug der vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen.

Absatz 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 215 000 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, der vom Bund über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung

mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755))

Absatz 3 regelt die Rückführung der in § 2 Absatz 3 GFG 2021 und in § 2 Absatz 3 GFG 2022 kreditierten Beträge.

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 gem. § 2 Absatz 3 GFG 2021 und 2022 um insgesamt 1 491 804 400 Euro aus zusätzlichen Landesmitteln wird nunmehr mit jährlich 29 836 000 Euro über 50 Jahre dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Vor dem Hintergrund, dass die Summe des Vorwegabzuges lediglich 0,2 Prozent der Finanzausgleichsmasse beträgt, erscheint der Beginn der Rückzahlung vertretbar. Darüber hinaus ist der Vorwegabzug zudem aus dem Aufwuchs der originären Finanzausgleichsmasse (+ 166 554 189 Euro; + 1,11 Prozent) finanzierbar, sodass auch bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse noch immer ein Aufwuchs von 0,91 Prozent verbleibt.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft berechnet werden.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2023.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Bevölkerungsveränderungen (Demografiefaktor), eines Beschultenansatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Infolge der Grunddatenaktualisierung (2016-2020) und der Umsetzung der Gutachterempfehlungen zum Beschultenansatz verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, die Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Während in den Vorjahren hälftige Abschläge der sich ergebenden Differenzen der aktuellen Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 berücksichtigt wurden, erfolgt mit dem GFG 2024 eine vollständige Umsetzung der sich im Rahmen der Regressionsanalyse aus den Grunddaten 2016 bis 2020 ergebenden Gewichtungsparemeter.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs ihrer jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszahl durch 1.000.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird die mit dem GFG 2022 eingeführte untere Grenze der Hauptansatzstaffel von 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner beibehalten.

Die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Um einen Bevölkerungsrückgang in Gemeinden zu berücksichtigen, wird als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Die für die Stichtage, 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 in der **Anlage 3** festgelegten Bevölkerungszahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Beschultenansatz

Beim Beschultenansatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde eine Überprüfung des Beschultenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt.

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne hat in seinem Gutachten „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschuldenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ von Juni 2023 festgestellt, dass die Betreuung im offenen Ganztags mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursacht. Daher wird empfohlen – unter Beibehaltung der bisherigen Systematik – die im offenen Ganztags Beschulden statt wie bisher den Halbtagsbeschulden künftig den Ganztagsbeschulden zuzurechnen. Mit dem GFG 2024 wird dieser Empfehlung gefolgt.

Für den Beschuldenansatz wird im GFG 2024 daher weiterhin differenziert gewichtet, jedoch nunmehr nach Kurztags- und Langtagsbeschulden (= gebunder Ganztags und offener Ganztags).

Diese Umstellung und die Grunddatenaktualisierung führen für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 3,0 (Vorjahr Ganztags 3,03) und für Kurztagschülerinnen und -schüler von 0,97 (Vorjahr Halbtags 1,0).

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2024 bei 20,53.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendelnde bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert liegt bei 1,02 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungswert wird wie im Vorjahr mit 0,21 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Zugrunde gelegt werden die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage.

Absatz 2 regelt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mittels fiktiven Hebesätzen normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können.

Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Zur Ermittlung des gewogenen Landesdurchschnitts werden ebenfalls die Grunddaten der Jahre 2016 bis 2020 herangezogen (Grunddatenaktualisierung).

Seit dem GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert.

Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreisfreie Städte

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	243
Grundsteuer B	530
Gewerbesteuer	436

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	259
Grundsteuer B	501
Gewerbesteuer	416

Mit der im GFG 2022 erfolgten und mit dem GFG 2023 und GFG 2024 fortgeschriebenen Einführung differenzierter Hebesätze bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

In diesem Zusammenhang hat das „Finanzwissenschaftliche Gutachten zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Walter Eucken Instituts festgestellt, dass für beide Realsteuern keine von der Einwohnerzahl abhängige Hebesatzprogression nachgewiesen werden kann, jedoch „[...] Hebesatzregressionen Evidenz dafür [liefern], dass die Hebesätze der

kreisfreien Städte ökonomisch und statistisch signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden“ (siehe Seite 84 des vorgenannten Gutachtens).

Dieses Ergebnis wurde im Rahmen des Berichts „Statistische Begründung differenzierter fiktiver Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens“ der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen (Vorlage 17/6046) weitergehend untersucht und bestätigt.

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2023.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 33,77 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2022 rund 35,77 Prozent betrug (ohne Jugendamtumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 33,77 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2023.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohnerin und Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 14,38 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2022 rund 15,38 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,38 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 fest. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011).

Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands- und Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Fläche.

Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 setzt die Gesamthöhe der Klima- und Forstpauschale fest.

Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine gesunde Waldinfrastruktur dem Klimaschutz. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2022 sowie der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2022.

Absatz 8 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Schul- und Bildungspauschale wird im GFG 2024 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Beschulte sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2023 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2024 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2022 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest.

Absatz 2, Nummern 1-4 benennen die finanzkraftunabhängigen Sonderbedarfszuweisungen und regeln die Aufteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen pauschalen Zuweisungen.

Absatz 3 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen. Die Auswahl- und Verteilungskriterien (Kurorteinstufung, Bevölkerungszahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2023 aktualisiert; der Sockelbetrag verbleibt bei 50.000 Euro. Zusätzlich wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Kurortehilfe im Jahr 2024 nur besteht, wenn die entsprechende Gemeinde zum 31.12.2023 als Kurort anerkannt ist.

Absatz 4 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem durch das für Kommunales zuständige Ministerium festgesetzten Gebührenhöchstsatz liegen.

Ein gemeindlicher Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen - also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt - positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird.

Die Dotierung wird zu 65 Prozent auf Schmutzwasser und zu 35 Prozent auf Niederschlagswasser aufgeteilt. Die anspruchsberechtigte Gemeinde erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Schmutzwassergebühren, wenn die Differenz zwischen dem gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sie erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Niederschlagswassergebühren, wenn die Differenz zwischen gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sind beide Differenzen positiv, erhält sie aus beiden Berechnungen eine Abwassergebührenhilfe.

Absatz 5 regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung der pauschalen Zuweisung an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege.

Absatz 6 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 4.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2023

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.
Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2023.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2023.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Entspricht den Regelungen im GFG 2023

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2023 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2023.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absätze 1 bis 4, 6 bis 11 und 13 entsprechen bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2023. Absatz 5 wird um die Definition Langtags- und Kurztagsbeschulte ergänzt.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Bevölkerungszahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der zum 31. Dezember 2020, zum 31. Dezember 2021 und auf der zum 31. Dezember 2022 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Bevölkerungswerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Bevölkerungszahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 verwendet.

Absatz 5

Als Langtagsbeschulte im Sinne des § 8 Absatz 4 gelten Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztags und im offenen Ganztags (Vgl. § 9 Schulgesetz NRW). Als Kurztagsbeschulte gelten Schülerinnen und Schüler im Halbtags.

Absatz 10

Absatz 10 regelt die Ermittlung der Forst- und Klimapauschale
Zugrunde gelegt wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2022 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2022. Die erforderlichen Meldungen der Kommunen erfolgen über das Online-Meldevorgang IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) durch IT.NRW.

Absatz 12

Absatz 12 regelt die Festsetzung der maßgeblichen Gebührensätze. Die maßgeblichen Gebührensätze für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser werden jährlich aus der Veröffentlichung des Bunds der Steuerzahler entnommen. Für Gemeinden, welche eine Grundgebühr für Schmutzwasser erheben, wird ein um 0,03 Euro je Kubikmeter Frischwasser erhöhter maßgeblicher Gebührensatz festgelegt. Dieser beträgt für das GFG 2024 3,94 Euro. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Vollerhebung aus dem Jahr 2019. Eine Aktualisierung dieses Wertes erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst zum GFG 2025.

Zu § 28

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechen bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2023.

Absatz 6

Seit dem GFG 2023 erfolgt der Versand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Zu § 29

Redaktionelle Anpassung, entspricht ansonsten der Regelung im GFG 2023.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der für Zuweisungen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2023.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2023.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2023.

Regelt das Inkrafttreten des GFG 2024 und seine Geltungsdauer.